

Das Anti-Korruptionsgesetz 2009: Die wesentlichen Tatbestände

# Neues Gesetz bringt endlich Rechtssicherheit

Durch das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009 wurden die erst 2008 neu gestalteten „Bestechungsdelikte“ erneut geändert, wobei kein Stein auf dem anderen blieb: Wir haben nunmehr ein vollkommen neues Korruptionsstrafrecht. Das wesentlichste: Jeder Amtsträger (früher erfasste das Gesetz nur „Beamte“) ist strafbar, der für eine pflichtwidrige oder pflichtgemäße Handlung oder Unterlassung einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

Österreich wird derzeit von sogenannten „Justizskandalen“ gebeutelt, ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss jagt den anderen. Man kann sich andererseits des Eindrucks nicht erwehren, dass Strafanzeigen in der Politik zur Tagesordnung gehören.

Der Titel in der Zeitschrift „Format“ vom 9. 9. 2008 „Aufstand der Sponsoren: Korruptionsgesetze vermiesen den Firmen die Sponsorlaune, Kultur- und Sportevents geraten in Bedrängnis“, ist nur die halbe Wahrheit über die Verschärfung der Korruptionstatbestände durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2008. Denn auf der anderen Seite steht der öffentliche Amtsträger, der zu vielen Veranstaltungen Einladungen erhält, Freikarten für Sportveranstaltungen mit anschließendem Essen im VIP-Zelt und ähnliches.

Europaweit stellt sich die Frage der (Un)Zulässigkeit des „Anfürtens“, erst vor kurzem hat sich der deutsche Bundesgerichtshof (AZ 1 StR 260/08) damit auseinandergesetzt: Ein Vorstandsvorsitzender einer großen Aktiengesellschaft hatte die Versendung von Weihnachtsgrußkar-

ten veranlasst, denen Gutscheine für Eintrittskarten zu Fußballspielen der FIFA-WM 2006 im Stadion von Stuttgart oder Berlin beigelegt waren (sogenannte Ticketaffäre). Unter den Empfängern waren der Ministerpräsident und fünf Minister des Landes Baden-Württemberg sowie der beamtete Staatssekretär im Bundesumweltministerium. Diese Fälle berühren das tägliche Leben, denn kein (höherer) Beamter hatte nicht schon einmal solche oder ähnliche Erlebnisse. Nun weiß man nicht mehr, ob man sich freuen soll oder die Einladung – samt Freikarten – sogleich entsorgen muss. Der Gesetzgeber befand 2008, dass selbst die Annahme eines Blumenstraußes oder eine „kleine“ Einladung ins Restaurant keine Ausnahmen von der Strafbarkeit mehr darstellt, sei es wegen Sozialüblichkeit, sei es wegen geringen Werts. Sozial üblich sollte es vielmehr sein, selbst geringfügige Vorteile für ein konkretes Handeln oder Unterlassen nicht nur nicht zu fordern, sondern – soweit angeboten – zurückzuweisen. Ergänzte man vorerst die Korruptionsdelikte um den Tatbestand



Als Folge der neuen Ausgestaltung der Bestechungsdelikte durch das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009 im August dieses Jahres und der Einführung des weiten Begriffs des „Amtsträgers“ werden nicht nur Beamte und Mitarbeiter der Gemeinden, sondern auch Mitarbeiter kommunaler Verwaltungsgemeinschaften von Großgemeinden erfasst.

des sogenannten „Anfütterns“ von Amtsträgern (§ 304 Abs 2 StGB idF des Strafrechtsänderungsgesetzes 2008), gilt seit 1. 9. 2009 anderes in abgemilderter Form.

Als Folge der neuen Ausgestaltung der Bestechungsdelikte durch das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009 im August dieses Jahres und der Einführung des weiten Begriffs

Nicht nur der Bürgermeister als solcher, sondern auch als Obmann des Müll-, Abwasser- oder Wasserverbandes und sonstige Funktionsträger der Gemeinden stehen im Zentrum.

des „Amtsträgers“ werden nicht nur Beamte und Mitarbeiter der Gemeinden, sondern auch Mitarbeiter kommunaler Verwaltungsgemeinschaften von Großgemeinden erfasst. Mitarbeiter kommunaler Verwaltungsgemeinschaften von Kleingemeinden, die durch die Ausnahme von der Rechnungshofkontrolle nicht als Amtsträger zu sehen sind, stehen dagegen im Geltungsbereich der im Jahr 2008 eingeführten „Bestechungsbestimmungen“ für den privaten Unternehmerbereich.

Damit fallen nicht nur Beamte, sondern alle Amtsträger und Mitarbeiter privater Unternehmen, deren sich Gemeinden für die Erbringung von Dienstleistungen in der Daseinsvorsorge bedienen, in den Geltungsbereich der strafrechtlichen Korruptionstatbestände.

Somit steht nicht nur der Bürgermeister als solcher, sondern auch als Obmann des Müll-, Abwasser- oder Wasserverbandes und sonstige Funktionsträger der Gemeinden im Zentrum.

### Korruptionstatbestände

Durch das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009 (BGBl I 2009/98) wurden die bereits durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2008 (BGBl I 2007/109) umfassend neu gestalteten „Bestechungsdelikte“ erneut geändert, wobei kein Stein auf dem anderen blieb: Wir haben nunmehr ein voll-

kommenes neues Korruptionsstrafrecht. Vorliegend wird nur die geltende Fassung, die am 1. September 2009 in Kraft getreten ist, dargestellt. Die neuen Strafbestimmungen sind nur in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor dem 1. September 2009 das Urteil erster Instanz gefällt worden ist. Sollte ein davor ergangenes Urteil aufgehoben werden, muss für jeden Einzelfall ein Günstigkeitsvergleich (im Sinne der §§ 1, 61 StGB) angestellt werden. Dieser Bereich wird jedoch im Nachstehenden nicht angesprochen.

Jeder Amtsträger (früher erfasst das Gesetz nur „Beamte“) ist strafbar, der für eine pflichtwidrige oder pflichtgemäße Handlung oder Unterlassung einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Die Strafdrohung für die Vornahme eines pflichtgemäßen Amtsgeschäfts ist etwas niedriger als in Fällen, in denen das Amtsgeschäft auch pflichtwidrig vorgenommen wird. Der neue Amtsträgerbegriff soll nach den Bestrebungen des Gesetzgebers in einem weiten Bereich alle Personen umfassen, die in irgendeiner Weise mit

## Aus der Sicht der Wirtschaft

### Österreich ist ein sauberes Land

Das Anti-Korruptionsgesetz hat natürlich auch Auswirkungen auf die gängigen Praxen des österreichischen Wirtschaftslebens. Christoph Leitl, Chef der Wirtschaftskammer Österreich, auf die Fragen von KOMMUNAL:



Wirtschaftskammer-Chef Christoph Leitl zum Anti-Korruptionsgesetz.

#### Wie kommentieren Sie aus Sicht der Wirtschaft das neue Antikorruptionsgesetz?

Österreich ist grundsätzlich ein sehr solides und sauberes Land. Korruption ist ein Tatbestand, der nur sehr, sehr selten vorkommt. Ich beurteile die Novelle daher grundsätzlich positiv, da sind auch keine großen Spitzfindigkeiten drinnen.

#### Aus ihrer Erfahrung mit Kommunalpolitik: Ist ein Bürgermeister oder der Obmann eines kommunalen Verbandes überhaupt in der Lage, Einladungen oder Geschenke abzuschlagen? Wird er da nicht recht bald als „Sonderling“ gelten und nicht mehr gewählt werden?

Also ist erstens niemand verpflichtet, etwas anzunehmen und zweitens hängt das immer davon ab, was und wieviel. Grundsätzlich gilt ja auch für Einladungen, dass „beim Reden die Leut' zusammenkommen“. Deswegen würde ich mir wünschen, dass wir hier nicht zu kleinlich sind.

Andererseits erwarte ich mir bei Geschenken und Einladungen aber sowohl von Wirtschaftstreibenden als auch Kommunalpolitikern, dass sie vorsichtig sind – vor allem was den Wert von kleinen Geschenken angeht. Ein bisschen Feinfühligkeit von beiden Seiten ist hier angebracht.

#### Österreich kommt in den aktuellen Korruptionsindizes nicht besonders gut weg. Was sagen Sie dazu?

Wir sind in diesen Indizes weltweit im Spitzenfeld der nicht von Korruption betroffenen Länder zu finden. Und wenn wir einmal um zwei oder drei Plätze zurückgefallen sind, würde ich mir darüber keine großen Gedanken machen. Ich halte das eher für Zufälligkeiten.

öffentlichen Aufgaben – auch im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in „öffentlichen Unternehmen“ – befasst sind.

### Der neue Begriff des „Amtsträgers“

Nicht nur Beamte, sondern „Amtsträger“ werden von den zentralen Korruptionstatbeständen erfasst. Das StGB bietet hierfür eine Begriffsdefinition: § 74 StGB (1) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist [ . . . ] Z 4 a. Amtsträger: jeder, der a) Mitglied eines inländischen verfassungsmäßigen Vertretungskörpers ist, soweit er in einer Wahl oder Abstimmung seine Stimme abgibt oder sonst in Ausübung der in den Vorschriften über dessen Geschäftsordnung festgelegten Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt, b) für den Bund, ein Bundesland, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für einen Sozialversicherungsträger oder deren Hauptverband, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt, mit Ausnahme der in lit. a genannten Amtsträger in Erfüllung ihrer Aufgaben, c) sonst im Namen der in lit. b genannten Körperschaften befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, oder d) als Organ eines Rechtsträgers oder aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einem Rechtsträger tätig ist, der der Kontrolle durch den Rechnungshof, dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen der Länder oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt und weit überwiegend Leistungen für die Verwaltung der in lit. b genannten Körperschaften erbringt.

### Amtsträger als Mitglieder verfassungsmäßiger Vertretungskörper

Das StGB versteht grundsätzlich unter „verfassungsmäßigen Vertretungskörpern“ den Nationalrat, Bundesrat, Bundesversammlung und die Landtage (vgl §§ 250, 251 StGB), jedoch wird von dieser Begriffsbestimmung

Das StGB (Strafgesetzbuch) versteht grundsätzlich unter „verfassungsmäßigen Vertretungskörpern“ den Nationalrat, Bundesrat, Bundesversammlung und die Landtage, jedoch wird von dieser Begriffsbestimmung auch der Gemeinderat ..., mit umfasst sein.

auch der Gemeinderat, der vom VfGH als „allgemeiner Vertretungskörper“ qualifiziert wird, mit umfasst sein (Art 117 B-VG). Amtsträger iSd § 74 Abs 1 Z 1 4 a lit a StGB sind

- ▶ Bürgermeister (haupt- und nebenberufliche)
- ▶ Mitglieder des Gemeinderats, und zwar
  - ▶ im Zusammenhang mit einer Wahl oder Stimmabgabe im Gemeinderat
  - ▶ soweit sie im Rahmen der Geschäftsordnung Pflichten haben und diese ausüben.

### Amtsträger als Organe öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Dieser Amtsträgerbegriff ist organisatorisch zu verstehen: Organe der genannten Körperschaften (Gemeindeverband, Gemeinde) sind natürliche Personen in besonderer staatlicher Funktion, daher der Bundespräsident, die Bundesminister und Staatssekretäre und die Mitglieder der Landesregierungen sowie die auf Zeit gewählten, ernannten berufsmäßige oder vertraglich bestellten Organe der Verwaltung und die Bürgermeister, soweit sie Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz wahrnehmen.

Aufgrund des organisatorisch zu verstehenden Amtsträgerbegriffs ist als Dienstnehmer jede Person zu verstehen, die von einer der genannten Körperschaften in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt und unter Einbindung in die Organisationsstruktur der Körperschaft beschäftigt wird. Dazu zählen auch Personen, die untergeordnete, jedoch zum eigentlichen Dienstbetrieb gehörige Hilfsdienste erbringen, nicht aber solche, die lediglich die äußeren Voraussetzungen für den eigentlichen Amtsbetrieb schaffen, ohne zu Vollziehungsaufgaben beizutragen (zB Reinigungspersonal, Hausarbeiter, Kraftfahrer, Portiere).

## Aus dem Gemeindebund

# Stärkung der Wirtschaftsmacht Gemeinde

*Das Antikorruptionsgesetz soll die Basis dafür sein, dass sich nicht nur Österreichs Ranking in den Korruptions-Indizes wieder verbessert, sondern verfolgt auch die Ziele, den Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken, eine wirksame Verfolgung von wirtschaftlicher, behördlicher und politischer Korruption zu ermöglichen,*

*und vor allem den Entscheidungsträgern Rechtssicherheit zu geben. Für die Normunterworfenen, vor allem Amts- und Mandatsträger aus Politik und öffentlicher Verwaltung, soll das Antikorruptionsgesetz klare*



Dr. Robert Hink

*Anhaltspunkte schaffen, wie man sich in Ausübung seiner Funktion zu verhalten hat. Freilich tauchen dabei gesetzliche Bestimmungen auf, die erläuterungsbedürftig sind. Nicht immer ist sofort klar, wer unter den Amtsträgerbegriff fällt oder was etwa unter Sozialadäquanz zu verstehen ist.*

*Für uns als Interessensvertretung der Gemeinden und damit auch Partner der Bürgermeister/innen und Gemeindevertreter/innen lag es auf der Hand, einen Leitfaden zu diesem Gesetz zu erstellen, weil die Bekämpfung von Korruption auch für unsere Gemeinden einen Standortvorteil erbringt. Ein sauberer Umgang mit Geschenkanahmen oder Einladungen ist dabei eine Selbstverständlichkeit. Es geht uns darum, den Verantwortungsträgern in den Gemeinden Klarheit und Sicherheit zu geben.*

**wirkl. Hofrat Dr. Robert Hink**  
Generalsekretär des  
Österreichischen Gemeindebundes

Dr. Gabriele Aicher-Hadler ist Generalanwältin an der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof

Interview zum Thema: Justizministerin Claudia Bandion-Ortner im KOMMUNAL-Gespräch

# Thermoskannen-Besprechungen sind nicht Sinn der Sache

Mit dem Anti-Korruptionsgesetz wird unter anderem geregelt, was kommunale Mandatare künftig „dürfen und was nicht“. Für KOMMUNAL führte Justizministerin Claudia Bandion-Ortner aus, was die Ziele der Novelle waren und wieso das neue Gesetz eine Verbesserung ist

## Was ist die Zielsetzung des Anti-Korruptionsgesetzes?

Die Zielsetzung war in erster Linie eine Präzisierung, weil das alte Gesetz die Menschen sehr verunsichert hat. Niemand hat gewusst, was er darf und was nicht. Dass man aus Verunsicherung mit der Thermoskanne zu dienstlichen Besprechungen geht, kann aber wohl nicht Sinn der Sache sein.

## Warum ist das neue Gesetz eine Verbesserung?

Weil es die notwendigen Präzisierungen und Klarstellungen

Wenn Sie so wollen, wird das „ganz normale“ Verhalten im geschäftlichen Umgang nun eindeutig nicht mehr erfasst. Kaffee, Mineralwasser oder Brötchen sind ebenso wenig strafrechtlich relevant wie etwa Trinkgelder für den Briefträger, ein Blumenstrauß für die Krankenschwester oder eine allgemein übliche Flasche Wein.

trifft und damit die Rechtssicherheit erhöht. Das betrifft den Begriff des Amtsträgers ebenso wie die Bestimmungen über Veranstaltungen oder die oft diskutierte soziale Adäquanz. Außerdem wird eine Klarstellung im Verhältnis von Dienstrecht und Korruptionsstrafrecht getroffen. Eine Leistung oder Zuwendung im Zusammenhang mit pflichtgemäßem Verhalten ist dann nicht sozialadäquat, wenn sie dienstrechtlich ausdrücklich verboten ist. Umgekehrt ist sie jedenfalls sozialadäquat, wenn sie dienstrechtlich erlaubt ist. Wenn Sie so wollen, wird das „ganz normale“ Verhalten im geschäftlichen Umgang nun eindeutig nicht mehr erfasst. Kaffee, Mineralwasser oder Brötchen sind ebenso wenig strafrechtlich relevant wie etwa Trinkgelder für den Briefträger, ein Blumenstrauß für die Krankenschwester

Justizministerin Claudia Bandion-Ortner im Gespräch zum Anti-Korruptionsgesetz.

oder eine allgemein übliche Flasche Wein. Allerdings gibt es nicht nur solche Klarstellungen, sondern schwere Korruption wird künftig unter strengere Strafe gestellt.

**Wird mit dem Gesetz folgender Argumentation ein Riegel vorgeschoben: Ein Bürgermeister oder Obmann eines Abwasserverbandes einer kleinen Gemeinde kann nach landläufiger Meinung manche Einladungen kaum abschlagen, da er/sie dann recht bald als „Sonderling“ gilt und nicht mehr gewählt werden wird.**

Bürgermeister dürfen Einladungen zu gesellschaftlichen Ereignissen in Ausübung ihrer Funktion natürlich annehmen. Allerdings nicht, wenn die Einladung mit einer konkreten zeitnahen Amtshandlung erfolgt und der Vorsatz besteht, diese pflichtwidrig zu setzen. Die so genannte „Anfütterung“ beginnt dort, wo eine konkrete Amtshandlung wahrscheinlich ist. Um bei Ihrem Beispiel zu bleiben: Niemand wird sich daran stoßen, wenn ein Bürgermeister bei der Eröffnung eines Betriebes teilnimmt und es dort ein Buffet gibt. Ein Problem wird es aber, wenn folgendes passiert: In einer Gemeinde wird Grünland unzulässig in Bauland umgewidmet und später wird auf diesem Gebiet ein Betrieb errichtet. Wenn sich herausstellt, dass der Bürgermeister sich bereits im Vorfeld der Umwidmung vom Betriebsinhaber mehrmals zu einem teuren Essen einladen hat lassen, dann wird er wohl mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Dann ist die Einladung nämlich ziemlich eindeutig im Hinblick auf diese Umwidmung, also eine pflichtwidrige Amtshandlung, erfolgt.

**Anerkanntermaßen führt schlechte Bezahlung und schlechte soziale Ab-**



Foto: © ÖVP/ Glaser

**sicherung Menschen in Versuchung oder macht sie anfälliger für Bestechung. Könnte man dem Problem mit einer der Leistung und Verantwortung adäquaten Bezahlung der kommunalen Mandatare, die sozial teilweise schlechter gestellt und bezahlt werden als Sekretär/e/innen, einfach einen Riegel vorschieben?** Diese Bereiche sollte man nicht vermischen. Die eine Frage ist, wie kommunale Mandatare bezahlt werden, die andere, ob sie sich korrekt verhalten. Öffentliche Tätigkeit muss natürlich entsprechend gut entlohnt werden. Aber eine (vermeintlich oder tatsächliche) schlechte Bezahlung darf niemals als Entschuldigung für korruptes Verhalten dienen. Andererseits kann man auch durch eine noch so gute Bezahlung korruptes Verhalten niemals ganz ausschließen.

**Österreich kommt aufgrund der Verflechtungen von Wirtschaft und Politik in den aktuellen Korruptionsindizes nicht besonders gut weg. Was sagen Sie dazu?**

Wenn Sie die vor kurzem veröffentlichte Liste von Transparency International meinen, muss ich Ihnen widersprechen. Diese Liste umfasst 180 Länder, wobei wir auf Platz 16 liegen und auf einer Skala von 0 (als sehr korrupt wahrgenommen) bis 10 Punkten (als wenig korrupt wahrgenommen) 7,9 Punkte aufweisen. Das ist vielleicht kein Grund zum Jubeln, es ist aber auch nicht dramatisch. Deutschland liegt in etwa gleich wie wir, und einige europäische Staaten, zum Beispiel Belgien, liegen hinter uns. Aber natürlich müssen wir den Kampf gegen Korruption noch verstärken, wobei ich schon darauf hinweise, dass Korruptionsbekämpfung eine Querschnittmaterie ist, die nicht nur die Justiz und nicht nur das Strafrecht betrifft. Dienstrecht, Ausbildung, Vorbildwirkung, Bewusstseinsbildung – all das und noch mehr gehört zur Korruptionsprävention und -bekämpfung.

**Ist mit dem Gesetz jetzt Rechtsicherheit für die Betroffenen gegeben?**

Ja, weil es zu den vorher erwähnten Klarstellungen gekommen ist.

Für die Verbandsverantwortlichkeit ist es gleichgültig, in welcher Begehungsform der Entscheidungsträger handelt. Er kann somit als unmittelbarer Täter, als Bestimmungs- oder Beitragstäter handeln.

Ob die Aufgaben im Rahmen der Hoheitsverwaltung (in Vollziehung der Gesetze) oder der Privatwirtschaftsverwaltung wahrgenommen werden, ist für die Amtsträgereigenschaft nach § 74 Abs 1 Z 4 a lit a ohne Bedeutung, da beide Arten der Verwaltung umfasst sind.

Amtsträger iSd § 74 Abs 1 Z 4 a lit b StGB sind:

- ▶ Bürgermeister;
- ▶ Gemeindebedienstete im Verwaltungsbereich;
- ▶ Mitglieder des Gemeindevorstands (Stadtrats);
- ▶ Mitglieder des Gemeinderats, und zwar soweit sie im Bereich der „Gesetzgebung“ und im Bereich der Verwaltung tätig werden,
- ▶ nicht aber Reinigungspersonal, Hausarbeiter, Kraftfahrer, Portiere.

Gemeinderäte (allgemeine Vertretungskörper nach Art 117 Abs 1 lit a B-VG) sind die Repräsentationsorgane der Gemeinden, deren von Art 116 B-VG verfassungsrechtlich festgelegter Kompetenzbereich die Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung umfasst. Die Gemeinderäte sind demnach Verwaltungsorgane, das Handeln ihrer Mitglieder als (Teil)Organwalter dieses Organs ist stets als Verwaltungshandeln zu qualifizieren und erfüllt damit unzweifelhaft das Kriterium des Amtsträgers, sofern ihnen nicht sogar Beamtenqualifikation zukommt.

**Amtsträger als „sonstige“ Befugte**

Der Auffangtatbestand erfasst jene Personen, die – ohne Organ oder Dienstnehmer im organisatorischen Sinn zu sein – „sonst“ im Namen eines Gemeindeverbands oder einer Gemeinde „in Vollziehung der Gesetze“ befugt sind, Amtsgeschäfte vorzunehmen. Nach § 74 Abs 1 Z 4 a lit c StGB werden somit zusätzlich aufgrund ihrer funktionalen Tätigkeit Personen erfasst, wozu insbesondere beliebige Unternehmer – wie zB der Mechaniker bei einer Kfz-Überprüfung gemäß § 57 a KFG – zählen.

Organe und Dienstnehmer der Selbstverwaltungskörper (zB Arbeiterkammer, Handelskammer, Landwirtschaftskammer oder – auf Gemeindeebene von Interesse – Fremdenverkehrsverbände) sind – soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze handeln – nicht „Amtsträger“ und scheiden demnach als Täter der Korruptionsbestimmungen aus.

**Amtsträger als Organe oder Bedienstete von Rechtsträgern ausgegliederter Verwaltungstätigkeit**

Damit sollen Mitarbeiter jener Rechtsträger erfasst werden, in die staatliche Verwaltungstätigkeit im engeren Sinn ausgegliedert wurde, sofern dieser der Kontrolle des österreichischen Rechnungshofs, eines Rechnungshofs eines Bundeslandes oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt und der darüber hinaus überwiegend Leistungen für den Betrieb der Gebietskörperschaften erbringt.

Damit werden Mitarbeiter kommunaler Eigenbetriebe erfasst, die von Großgemeinden (mit mehr als 20.000 Einwohnern) allein oder in Form einer Verwaltungsgemeinschaft mit anderen Großgemeinden geführt werden, weil diese der Rechnungshofkontrolle unterliegen (Art 127 a Abs 3 B-VG).

### Fact-Box: Schriftenreihe RFG

Details zu allen Korruptionstatbeständen, zur Verantwortlichkeit von Gemeindeverbänden und einen Überblick über das Strafverfahren finden Sie in der Ausgabe 5/2009 der RFG-Schriftenreihe „Verantwortlichkeit bei Amtsmissbrauch und Korruption“ von Gabriele Aicher-Hadler!

MANZ Bestellservice:  
Gabriele Aicher-Hadler,  
„Verantwortlichkeit bei Amtsmissbrauch und Korruption“, (2. Auflage). 52 Seiten, 14,60 Euro  
Tel.: (01) 531 61-100  
Fax: (01) 531 61-455  
E-Mail: [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at)